



Artikel-Nr.:	GE-004	Plastic G	
Druckdatum:	01.09.2021	Bearbeitungsdatum: 28.07.2021	DE
Version:	2-3	Ausgabedatum: 28.07.2021	Seite 1 / 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant):	GE-004
Handelsname/Bezeichnung	Plastic G

1.2. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Relevante identifizierte Verwendungen

Entlackungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen zur Verwendung vor, von denen abgeraten wird.

1.1. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Guard KG	Telefon: +49 6122 70463-16
Berta-Cramer-Ring 26	Telefax: +49 6122 70463-28
D - 65205 Wiesbaden	E-Mail info@graffiti-guard.net
	Homepage : www.graffiti-guard.net

Auskunft gebender Bereich:

Labor	+49 6122 70463-16
E-Mail (fachkundige Person)	info@graffiti-guard.net

1.2. Notrufnummer

Beratung in Deutsch: Telefon: + 49 (0)6122 7046316 (Bürostunden: Montag-Freitag von 9:00 – 15:00). Außerhalb der Bürozeiten: Gift-Informations-Zentrum oder Arzt anrufen.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
---------------------	----------------------------------	----------------------------------

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe



Artikel-Nr.: GE-004 Plastic G
Druckdatum: 01.09.2021 Bearbeitungsdatum: 28.07.2021
Version: 2-3 Ausgabedatum: 28.07.2021

DE
Seite 2 / 9

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Beschreibung Reinigungsmittel, alkalisch

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung	
Index-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
252-104-2	01-2119450011-60	
34590-94-8	Dipropylenglykoldimethylether	50 - 100
203-572-1	01-2119537232-48-xxxx	
108-32-7	Propylencarbonat	25 - 50
607-194-00-1	Eye Irrit. 2 H319	
203-539-1	01-2119457435-35-xxxx	
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	5 - 10
603-064-00-3	Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336	
605-233-7		
160875-66-1	Fettalkoholethoxylat	2,5 - 5
	Acute Tox. 4 H302 / Eye Dam. 1 H318	
232-268-1		
8000-41-7	PARAMENTHEN-1-OL-8	1 - 2,5
	Flam. Liq. 4 H227 / Acute Tox. 5 H303 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

Gefährliche Inhaltsstoffe

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004:

Gew-%	Inhaltsstoff
< 5 %	nichtionische Tenside
< 5 %	aromatische Kohlenwasserstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Säugetierzellen (mit metabolischer Aktivierung)

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel



Artikel-Nr.: GE-004
Druckdatum: 01.09.2021
Version: 2-3

Plastic G
Bearbeitungsdatum: 28.07.2021
Ausgabedatum: 28.07.2021

DE
Seite 3 / 9

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Nebel nicht einatmen. Gründliche Hautreinigung sofort nach der Handhabung des Produktes.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Klassifizierung nach BetrSVO: Entzündlich.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten, Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Dipropylenglykoldimethylether

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8



Artikel-Nr.: GE-004 Plastic G
Druckdatum: 01.09.2021 Bearbeitungsdatum: 28.07.2021
Version: 2-3 Ausgabedatum: 28.07.2021

DE
Seite 4 / 9

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 310 mg/m³; 50 ppm
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 310 mg/m³; 50 ppm
Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

Propylencarbonat

Index-Nr. 607-194-00-1 / EG-Nr. 203-572-1 / CAS-Nr. 108-32-7

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 8,5 mg/m³; 2 ppm
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 8,5 mg/m³; 2 ppm
Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

1-Methoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 370 mg/m³; 100 ppm
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 740 mg/m³; 200 ppm

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 15 mg/L

Bemerkung: Methoxypropanol-2; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

1-Methoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 50,6 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 553,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 369 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 33 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 18,1 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 43,9 mg/m³

PNEC:

1-Methoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

PNEC Gewässer, Süßwasser: 10 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 1 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 41,6 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 4,17 mg/kg

PNEC, Boden: 2,47 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.



Artikel-Nr.: GE-004
Druckdatum: 01.09.2021
Version: 2-3

Plastic G
Bearbeitungsdatum: 28.07.2021
Ausgabedatum: 28.07.2021

DE
Seite 5 / 9

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: siehe Etikett

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C: nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Abbrandzeit: nicht bestimmt

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: 1,1 Vol-%
Quelle: Dipropylenglykoldimethylether
Obere Explosionsgrenze: 32,5 Vol-%
Quelle: Propylencarbonat

Dampfdruck bei 20 °C: 0,537 mbar

Dampfdichte: nicht bestimmt

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,05 g/cm³
Methode: EN ISO 2811-1

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur: 270 °C
Quelle: 1-Methoxy-2-propanol

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Viskosität bei 20 °C: > 500 mPa*s

Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 1,00 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 94 Gew-%
Wasser: 0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität



Artikel-Nr.: GE-004
Druckdatum: 01.09.2021
Version: 2-3

Plastic G
Bearbeitungsdatum: 28.07.2021
Ausgabedatum: 28.07.2021

DE
Seite 6 / 9

Es liegen keine Informationen vor. Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

keine/keinerBei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide. Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

1-Methoxy-2-propanol

oral, LD50, Ratte 2000 - 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 6 mg/L (4 h)

Propylencarbonat

oral, LD50, Ratte: 29000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 20000 mg/kg

Fettalkoholethoxylat

oral, LD50, Ratte: > 500 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Propylencarbonat

Augen, Kaninchen

Methode: OECD 405

Fettalkoholethoxylat

Augen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.



Artikel-Nr.: GE-004
Druckdatum: 01.09.2021
Version: 2-3

Plastic G
Bearbeitungsdatum: 28.07.2021
Ausgabedatum: 28.07.2021

DE
Seite 7 / 9

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

1-Methoxy-2-propanol

Fischtoxizität, LC50: > 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 23300 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/L (168 h)

Fischtoxizität, LC0, Leuciscus idus (Goldorfe): > 4600 mg/L (96 h)

Bakterientoxizität, EC50, Belebtschlamm: > 1000 mg/L (3 h)

Propylencarbonat

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): 5300 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 500 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Desmodesmus subspicatus: 900 mg/L (72 h)

Methode: NOEC

Fischtoxizität, LC0, Cyprinus carpio (Karpfen): 1000 mg/L (96 h)

Bakterientoxizität, EC10, Pseudomonas putida: > 10000 mg/L (17 h)

Fettalkoholethoxylat

Daphnientoxizität, EC50 10 - 100 mg/L (48 h)

Langzeit Ökotoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

1-Methoxy-2-propanol

, OECD 301E/ EEC 92/69/V, C.4-B: 90 % (28 D); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Propylencarbonat

: 94 % (29 D)

Methode: OECD 301E/ EEC 92/69/V, C.4-B

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Fettalkoholethoxylat

: > 60 % (28 D)

Methode: OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).



Artikel-Nr.:	GE-004	Plastic G	
Druckdatum:	01.09.2021	Bearbeitungsdatum:	28.07.2021
Version:	2-3	Ausgabedatum:	28.07.2021
		DE	Seite 8 / 9

**Sachgerechte Entsorgung / Verpackung
Empfehlung**

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. **UN-Nummer**
nicht anwendbar
- 14.2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
- 14.3. **Transportgefahrenklassen**
nicht anwendbar
- 14.4. **Verpackungsgruppe**
nicht anwendbar
- 14.5. **Umweltgefahren**
Landtransport (ADR/RID)

Meeresschadstoff nicht anwendbar
- 14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8
- Weitere Angaben**
- Landtransport (ADR/RID)**
Tunnelbeschränkungscode -
- Seeschifftransport (IMDG)**
EmS-Nr. nicht anwendbar
- 14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- EU-Vorschriften**
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]**
Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]**
VOC-Wert (in g/L): 705
- Nationale Vorschriften**
- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**
Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Wassergefährdungsklasse**
1
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**
nicht anwendbar
- Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**
TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe
Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas
- Massenstrom** : 0,50 kg/h
oder



Artikel-Nr.: GE-004 Plastic G
Druckdatum: 01.09.2021 Bearbeitungsdatum: 28.07.2021
Version: 2-3 Ausgabedatum: 28.07.2021

DE
Seite 9 / 9

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien) 12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

Sonstige Angaben

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

VOC Schweiz (Gewichtsanteil) : 62

15.2. **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
252-104-2 34590-94-8	Dipropylenglykoldimethylether	01-2119450011-60
203-572-1 108-32-7	Propylencarbonat	01-2119537232-48-xxxx
203-539-1 107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	01-2119457435-35-xxxx

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Flam. Liq. 4 / H227	Entzündbare Flüssigkeiten	Brennbare Flüssigkeit.
Acute Tox. 5 / H303	Akute Toxizität (oral)	Kann bei Verschlucken gesundheitsschädlich sein.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/-reizung Berechnungsmethode.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.